

Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M. Sc.)

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)“. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 22. Juni 2016 die Studienordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 07.04.2017 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums
- 2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Eignungsverfahren
- § 8 Zulassung zum Studium
- § 9 Immatrikulation

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

- § 10 Aufbau des Studiums
- § 11 Praktika
- § 12 Studierfreiheit

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

- § 13 Studienplan, Ausrichtung
- § 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen
- § 15 Unterrichtssprache

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 17 Studienfachberatung

Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2017 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG;
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
 - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
 - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
 - Vorlesungen
 - Seminaren
 - Übungen
 - Praktika

- Exkursionen.
4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient
5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
 - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
 - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient,
6. Übung: Lehrveranstaltung, die
- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
 - der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient,
7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die
- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
 - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
 - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen
8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 2 ff.)
9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von
- Referaten
 - Hausarbeiten
 - Protokollen
 - Testaten oder
 - Computerprogrammen.
10. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung

11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung

12. Vorpraktikum: Praktikum (s. oben Nr. 7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist

13. Integrierte Praxisphase: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht

14. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

(3) Ziel des Studienganges ist es, nach einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wissenschaftliche und praxisnahe Erkenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln, die dem Absolventen ermöglichen, in der beruflichen Praxis im technisch-wirtschaftlichem Integrationsbereich erfolgreich Führungs-, Lenkungs-, Planungs- und Koordinierungsaufgaben wahrzunehmen, komplexe Projekte zu leiten sowie Managementsysteme zu implementieren. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Vermittlung eines integrativen Gesamtverständnisses der Entwicklung, Beschaffung, Modifizierung, Realisierung und Vermarktung technisch-wirtschaftlicher Lösungen mit ihren technischen, wirtschaftlichen, informationstechnischen, rechtlichen und organisatorischen Aspekten.

§ 5 Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit, ohne Sonderstudienplan im Sinne von § 8 Abs. 1 der Studienordnung, beträgt 5 Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

- (1) Der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 60 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG sowie die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt und seine Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach § 7 dieser Studienordnung nachgewiesen worden ist.
- (2) Zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann Zugang erhalten:
 - a. wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten akademischen Grad im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens und qualifizierte berufliche Erfahrung gemäß § 44 Absatz 3 Satz 3 ThürHG besitzt, oder
 - b. wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten akademischen Grad im Bereich eines anderen ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs und qualifizierte berufliche Erfahrung gemäß § 44 Absatz 3 Satz 3 ThürHG besitzt. Hierbei sind zusätzliche einschlägige wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse durch die berufliche Praxis, Weiterbildungen oder Zertifikate gemäß der Eignungsverfahrensordnung nachzuweisen. Liegen diese zum Studienbeginn nicht vor, müssen sie bis zur Anmeldung der Masterarbeit in Form eines Sonderstudienplans nachgeholt werden. Die Entscheidung hierüber sowie die Festlegung der Inhalte des Sonderstudienplans erfolgt durch die Eignungskommission. Der Sonderstudienplan kann zusätzliche Leistungen bis zu 18 Credits beinhalten.
- (3) Bei einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 ECTS sind zusätzlich 2 Jahre

einschlägige Berufspraxis nach Erlangen des Abschlusses nachzuweisen.

§ 7 Eignungsverfahren

Hinsichtlich des Eignungsverfahrens gilt die Eignungsverfahrensordnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 8 Zulassung zum Studium

Eine Zulassungsbeschränkung besteht nicht.

§ 9 Immatrikulation

- (1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester und Sommersemester.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 10 Aufbau des Studiums

- (1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs.
- (2) Der Studiengang besteht aus 12 Pflichtmodulen im Umfang von 72 ECTS-Punkten sowie einer Masterprüfung im Umfang von 18 ECTS-Punkten.
- (3) Das Studium ist ein berufsbegleitendes Studium. Es gliedert sich in Präsenzphasen und Phasen des Selbststudiums. Die Präsenzphasen werden vom Studiengangsleiter 3 Wochen vor Studienbeginn bekanntgegeben. Die Prüfungsleistungen sind als Präsenzprüfungen zu erbringen.

§ 11 Praktika

Dieser Paragraph entfällt.

§ 12 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 13 Studienplan, Ausrichtung

(1) Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang und Art des Leistungsnachweises findet sich im Studien- und Prüfungsplan (Anlage I der Prüfungsordnung für berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen).

(2) Der Studiengang verfolgt eine anwendungsorientierte Ausrichtung.

§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen

(1) Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen erfolgt schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung.

(2) Hat der Studierende die Auflage erhalten gemäß § 8 Abs. 1, bestimmte Module als Vorleistung zu erbringen, so sind diese Module bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.

§ 15 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

III. Abschnitt: Studienbegleitende

Maßnahmen

§ 16 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch den Studiengangsleiter eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 29. März 2017

Prof. Dr. Eibner
Der Dekan des Fachbereiches
Wirtschaftsingenieurwesen

Genehmigung

Jena, den 07. April 2017

Prof. Dr. G. Beibst
Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Anlage 1 – Eignungsverfahrenordnung